



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Herrn
Michael Ganß
Wartburgstraße 7
10823 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Baecker
Gesch-Z.: 11- O 1340/2016#V009
Hausruf: 0331 866-6172
Fax: 0331 866-6888
Internet: www.mdf.brandenburg.de
sabrina.baecker@mdf.brandenburg.de

Potsdam, den 28. Oktober 2016

Ihr Antrag auf Akteneinsicht bezüglich der
1. Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 30)
2. sogenannten Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Kirchensteuergesetze“
hier: Ihr E- Mail vom 04.10.2016

Sehr geehrter Herr Ganß,

auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 04.10.2016 und der Bitte Ihnen Unterlagen zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 10.07.2014 und der sogenannten „Arbeitsgruppe Harmonisierung der Kirchensteuergesetze“ zu übersenden hin ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E- Mail vom 04.10.2016 gerichtet an die Poststelle des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg (MdF) beantragten Sie die Übersendung einer Übersicht (Datum, Titel, Verfasser, Adressaten) der Dokumente, die beim Ministerium der Finanzen zu den Vorgängen



1. Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 30)
2. Arbeitsgruppe Harmonisierung der Kirchensteuergesetze

vorhanden sind.

Ihr Antrag wurde an das im MdF zuständige Referat 11 weitergeleitet.

II.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht nach den nachfolgenden rechtlichen Grundlagen nicht vorliegen:

1. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

Gem. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.3.1998 (GVBl. I./98, Nr. 04, S. 46) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2013 (GVBl. I/13, Nr. 30), hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach § 4 oder § 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Im vorliegenden Fall steht Ihrem Antragsbegehren der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. AIG entgegen.

Danach ist der Antrag auf Akteneinsicht unter anderem dann abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts die Beziehung des Landes zum Bund oder zu den Ländern beeinträchtigen kann.

So liegt der Fall hier. Die im MdF geführten Akten zur Harmonisierung Kirchensteuergesetze der Länder enthalten fast ausschließlich Schriftstücke, in denen grundsätzlich andere Länder und der Bund mit angesprochen sind. Das Land

Brandenburg hat daher keine alleinige Entscheidungsmacht über die in den Akten befindlichen Inhalte. Laut Begründung des Gesetzesentwurfes zur Novellierung des AIG (Landtags- Drucksache 5/6428) wird ausdrücklich davon ausgegangen, dass die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Bundesland insbesondere dann nicht unerheblich beeinträchtigt sein würden, wenn Unterlagen des Bundes oder eines anderen Landes, die Bestandteil der Akten einer Behörde in Brandenburg geworden sind, ohne deren Zustimmung offenbart werden würden. Diese Zustimmungen sind bereits in einem gleichgelagerter Akteneinsichtsverfahren, das Sie mit denselben Fragestellungen im April 2015 in Schleswig- Holstein führten, verweigert worden. Eine nochmalige Anhörung des Bundes und der Länder aufgrund eines erneuten identischen Antragsbegehrens ist daher entbehrlich.

Ein Anspruch nach § 1 AIG scheidet mithin aus.

2. § 1 Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG)

Bei den von Ihnen beehrten Informationen handelt es sich um keine Umweltinformationen im Sinne des BbgUIG.

Darüber hinaus gehören gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a BgbUIG zu den informationspflichtigen Stellen nicht die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden. Das ist vorliegend der Fall.

Ein Anspruch nach § 1 BgbUIG scheidet daher ebenfalls aus.

3. § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Letztlich besteht auch nach § 2 VIG kein Akteneinsichtsanspruch.

Das Verbraucherinformationsgesetz findet auf Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (kurz "LFGB") sowie auf Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (kurz "ProdSG") Anwendung

(§ 1 VIG). Durch das VIG haben Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch gegen die zuständigen Behörden auf Informationen zu Verbraucherfragen in Bezug auf Verstöße gegen das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstand- und Futtermittelrecht.

Die von Ihnen begehrten Informationen betreffen keine dieser Fragen.

Rein vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass in § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) geregelt ist, wer informationspflichtig im Sinne des VIG. Das MdF trifft danach keine Informationspflicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 AIG. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen.

Hinweis

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Klage in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Die Klage ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Baecker